

Satzung des Heimatverein Amönau e.V.

nachstehend auch HV oder Verein genannt – in der Fassung vom 30.03.2026

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

01. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Amönau e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Marburg unter der Registernummer VR 2251 eingetragen.
02. Der Sitz des Vereins ist Wetter-Amönau. Gerichtsstand ist Marburg.
03. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit

01. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Aufarbeitung der Dorfgeschichte, Maßnahmen im Sinne des Schutzes der Umwelt (wie das Anlegen von Biotopen, Pflege von Streuobstwiesen und Magerrasen), Durchführung von Aufgaben, die zur Verschönerung des Dorfes beitragen, die Erschließung der heimatlichen Schönheiten, die Pflege und Erhaltung von Bauten, Kulturstätten, Sitten und Gebräuchen, die Pflege und Erhaltung der dörflichen Gemeinschaft.
02. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel des Vereins

01. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
02. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
03. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird
 - Geld- und Sachspenden
 - Erlöse aus Veranstaltungen
 - sonstige Zuwendungen

§4 Mitgliedschaft in Verbänden

01. Der Verein hat das Recht seinerseits die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden und dergleichen zu erwerben, die ihrerseits unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen.

02. Eine solche Mitgliedschaft darf die eigene rechtliche und vermögensmäßige Selbstständigkeit nicht aufheben.

§ 5 Organe

01. Organe des Vereins sind:
 - a.) die Mitgliederversammlung (§7 der Satzung)
 - b.) der Vorstand (§8 der Satzung)
 - c.) der besondere Vertreter (§10 der Satzung)

§6 Mitgliedschaft

01. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
02. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
Wird ein Antrag auf Aufnahme vom Vorstand abgelehnt, so kann der Antragsteller auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut einen Antrag auf Aufnahme stellen, über den die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.
03. Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres zu entrichten (Einzugsverfahren).
04. Tritt ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres ein, zahlt es für dieses Jahr nur einen anteiligen Mitgliedsbeitrag, wobei angebrochene Monate zum vollen Monat aufgerundet werden.
05. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod
 - Auflösung einer juristischen Person
 - Austritt aus dem Verein
 - Ausschluss aus dem Verein
06. Der Austritt kann nur bis zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich beim Vorstand erfolgen.
07. Der Ausschluss kann erfolgen unter anderem bei
 - groben Verstößen gegen die Vereinsbestrebungen und die Satzung, insbesondere bei erheblichen Rückständen bei der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
 - wiederholtem Nichtbefolgen von Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb der nächsten 14 Tage Einspruch erheben, über den auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Nach der förmlichen Ausschlusserklärung ruhen die Rechte des Mitglieds.

08. Bei Tod, Auflösung einer juristischen Person, Austritt aus dem Verein oder Ausschluss aus dem Verein vor Ende des Geschäftsjahres werden keine Anteile des Mitgliedsbeitrages erstattet.

§7 Mitgliederversammlung

01. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Einladung des Vorstandes statt. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform zu erfolgen. Sie kann durch die dem Verein von den Mitgliedern bekannt gegebene Kontaktmöglichkeit (E-Mail, Messenger oder Briefpost etc.) und/oder durch Aushang und/oder Veröffentlichung in der Presse erfolgen. In der Einladung sind Tagesordnung und Beschlussgegenstände zu benennen.
02. Einmal im Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung abzuhalten, die mindestens folgende Tagespunkte enthält:
- Bericht des Vorstandes
 - Vorlage des Kassenberichts
 - Bericht der Kassenprüfer über die Prüfung des Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl bzw. Neuwahl von Vorstandsmitgliedern
 - Wahl eines Kassenprüfers
 - Beschlussgegenstände
 - Verschiedenes
03. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, der die ausstehenden Vorstandswahlen und die Wahl des Kassenprüfers durchführt. Es werden zwei Kassenprüfer gewählt, deren Amtszeit überlappend ist, sodass jedes Jahr ein neuer Prüfer gewählt wird.
04. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören weiter unter anderem:
- Änderung der Satzung
 - Änderung des Vereinszwecks
 - Auflösung des Vereins
05. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt. Die Einladung erfolgt wie in §7 Ziffer 01. beschrieben.
06. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
07. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zur Mitgliederversammlung Anträge stellen, die eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen müssen. Dieser hat sie bei der Mitgliederversammlung unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt zu verlesen und zur Beschlussfassung zu stellen.

08. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem vom Vorstand zu benennenden Mitglied des Vorstandes.
09. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins müssen immer mit der Einladung zur Mitgliederversammlung und der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Zur Änderung der Vereinssatzung ist eine Mehrheit von 60 Prozent der erschienenen Mitglieder erforderlich.
10. Eine Satzungsänderung hinsichtlich der Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung von 75 Prozent der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand (Vorstand im Sinne des §26 BGB)

01. Der Vorstand leitet unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Vereinsarbeit im Sinne der Satzungszwecke und führt die laufenden Geschäfte. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
02. Der Vorstand besteht aus fünf Personen und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Grundsätzlich vertreten die Vorstandsmitglieder den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
Über seine interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in einer Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekanntgegeben wird.
In der Geschäftsordnung können auch vereinsinterne Abläufe und Zuständigkeiten über die Satzung hinaus geregelt und festgelegt werden.
03. Die Wahl des Vorstandes im Rahmen der Mitgliederversammlung erfolgt in offener Abstimmung.
Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Abstimmung geheim erfolgen.
Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.
Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.
04. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Er ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig.
05. Über das Ergebnis der Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses Protokoll wird allen Vorstandsmitgliedern zugestellt und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zur nächsten Vorstandssitzung widersprochen wird.
06. Die Mitglieder des Vorstandes sind in Angelegenheiten, die der Vertraulichkeit bedürfen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

07. Der Vorstand ist befugt Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen, sowie Mitglieder für Vorstandsaufgaben zu berufen.
08. Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Vergütung bis zur Höhe des nach §3 Nr. 26a EStG steuerfreien Betrages (Ehrenamtszuschale) gezahlt werden.

§9 Fachvorstand/Beisitzer

01. Der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder ohne Vertretungs- und Stimmberechtigung (Fachvorstand bzw. Beisitzer) aus den Reihen der Vereinsmitglieder bestellen und abberufen.
02. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes bzw. der Beisitzer, ihren Aufgabenbereich und deren Amtsdauer entscheidet der Vorstand.
03. Der Fachvorstand bzw. die Beisitzer werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen und sollen den Vorstand bei dessen Entscheidungen beratend unterstützen.

§10 Besonderer Vertreter

01. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Aufgabenbereiche, einzelne Projekte oder für eine befristete Zeit besondere Vertreter nach §30 BGB zu bestellen und abzurufen. Dies gilt insbesondere für die Leitung von Organisationseinheiten oder die Betreuung spezieller Projekte.
02. Die Bestellung sowie der Umfang der Vertretungsmacht und die genauen Aufgaben des besonderen Vertreters werden in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand festgelegt.
03. Der besondere Vertreter ist innerhalb seines zugewiesenen Geschäftsbereiches zur Vertretung des Vereins befugt und hat die rechtliche Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
04. Die besonderen Vertreter werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie erhalten vom Vorstand eine Bestellungsurkunde.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wetter (Hessen), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtungen des Ortsteils Amönau zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30.03.2026 genehmigt.
Sie löst die Satzung vom 20.02.2005 ab.

Unterschriften im Original gezeichnet:

Kurt Muth
(1. Vorsitzender)

Armin Latzko
(2. Vorsitzender)